Stadtgemeinde

Mobilität und Verkehr

Sachbearbeiter: Ing. Christopher Pieber

Tel.: (03112) 2601-552
Fax: (03112) 2601-559
wirtschaftshof@gleisdorf.at
Schubertgasse 9, 8200 Gleisdorf

Stand: 15.04.2024

Merkblatt Grundstückszufahrten

Vorgaben des Straßenerhalters für die Planung und Gestaltung von Grundstückszufahrten:

1.) Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrssicherheit.

2.) Eine zweite Zufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

3.) Zufahrten in Kreuzungsbereichen sowie über bestehende Schutzwege sind unzulässig. Bei untergeordneten Straßen (30km/h) beträgt der Abstand zu Kreuzungen mindestens 5,00m und bei übergeordneten Straßen (50km/h) 15,00m

4.) Zufahrten in Form einer Längsaufstellung der Stellplatzanordnung an der Grundgrenze werden nicht gestattet.

5.) Die Zufahrtsbreite entspricht der befahrbaren Fläche an der Grundstücksgrenze.

6.) Die Mindestzufahrtsbreite hat 3,00m zu betragen, die maximale Breite 6,00m.

7.) Im Zufahrtsbereich auf eigenem Grund muss eine Aufstandsfläche von mindestens 5,00m Länge, gemessen ab der Grundstücksgrenze vorhanden sein, welche in voller Breite staubfrei befestigt werden muss.

8.) Tore im Einfahrtsbereich sind derart zu positionieren, dass durch wartende Fahrzeuge der Verkehrsfluss nicht behindert wird.

9.) Offene Carports sind in einem Abstand von mindestens 1,50m hinter der Grundgrenze anzuordnen.

10.) Bei der Herstellung von Bepflanzungen, Einfriedungen und Zäunen dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen.

11.) Im Zufahrtsbereich muss ein im Ausmaß von mindestens 2,00 x 2,00m breiter Sichtkeil vorhanden sein.

12.) Falls dieser Sichtkeil nicht gegeben ist, übernimmt der Straßenerhalter keine Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Wartung eines Verkehrsspiegels.

13.) Die Entwässerung der Zufahrt muss auf eigenem Grund erfolgen, wenn die Längsneigung in Richtung der Gemeindestraße ist (z.B.: Errichtung eines Rigoles).

14.) Die Längsneigung der Zufahrt darf gemessen vom Fahrbahnrand der Straße / des Gehsteiges auf eine Länge von 5,00m nicht mehr als 5% betragen.

15.) Für die Fläche zwischen dem Fahrbahnrand der Straße / des Gehsteiges und der Grundstücksgrenze übernimmt der Straßenerhalter keine Kosten.

16.) Für die Fläche zwischen dem Fahrbahnrand der Straße / des Gehsteiges und der Grundstücksgrenze übernimmt der Straßenerhalter keinen Winterdienst.

17.) Laut § 26 (2) LStVG. 1964 hat der Anrainer die Wasserableitung von der Straße (Niederschlagswasser) auf seinem Grund zu dulden.
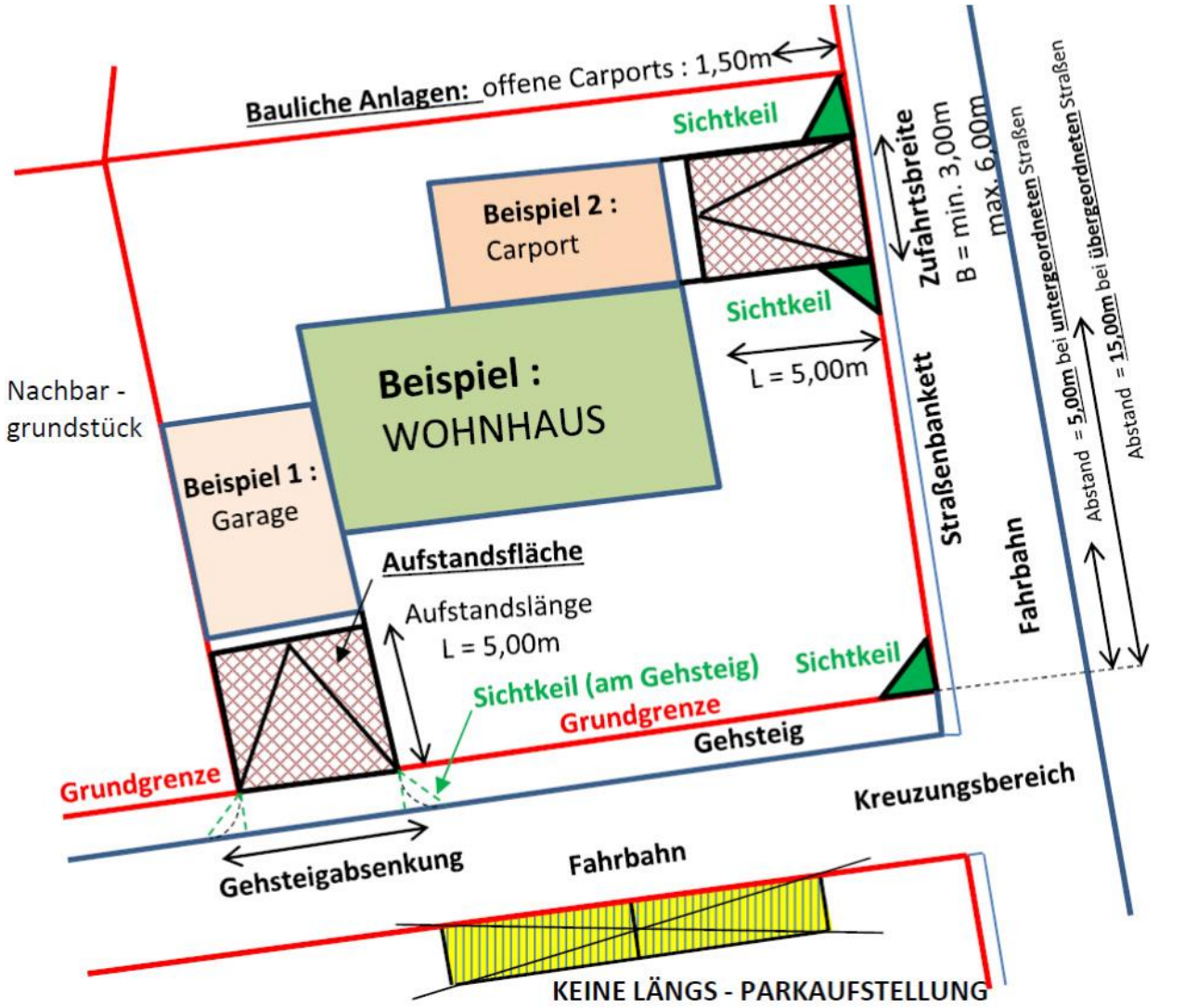
Zufahrtsplan: